

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Corona Ordnung für den Studien- und Prüfungsbetrieb an  
der Technischen Universität Dortmund

Seite 1 - 9



## **Corona Ordnung für den Studien- und Prüfungsbetrieb an der Technischen Universität Dortmund**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und § 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW S. 218b), in Verbindung mit §§ 5 ff. der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 (GV. NRW S. 297), zuletzt geändert durch die erste Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie Hochschulverordnung vom 15. Mai 2020 (GV. NRW S. 298), erlässt das Rektorat der Technischen Universität Dortmund folgende Ordnung:

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Ermächtigungsgrundlage
- § 2 Geltungsbereich und Ziel
- § 3 Einschreibung
- § 4 Regelstudienzeit
- § 5 Wechsel der Prüfungsform
- § 6 Freiversuche
- § 7 Wiederholungsprüfungen
- § 8 Abmeldung und Versäumnis von Prüfungen
- § 9 Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen
- § 10 Anerkennung
- § 11 Studienorganisation, Praxis- und Auslandssemester, Praktika
- § 12 Vorleistungen für Prüfungen
- § 13 Nachteilsausgleich und Härtefälle
- § 14 Öffnungsklausel
- § 15 Dynamische Klausel
- § 16 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## § 1

### **Ermächtigungsgrundlage**

- (1) Durch die Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020, zuletzt geändert durch die erste Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie Hochschulverordnung vom 15. Mai 2020, wird das Rektorat ermächtigt, prüfungsrechtliche Regelungen in Ergänzung und zum Ersatz der geltenden Prüfungsordnungen zu erlassen, um den Herausforderungen, die durch die Coronakrise entstanden sind zu begegnen und die Funktionsfähigkeit des Hochschulbetriebs sicherzustellen.
- (2) Das Rektorat hat beim Erlass der nachfolgenden Bestimmungen die Wissenschaftsfreiheit und die sonstigen Grundrechte der betroffenen Hochschulmitglieder angemessen berücksichtigt.

## § 2

### **Geltungsbereich und Ziel**

- (1) Diese Ordnung gilt für den Studien- und Prüfungsbetrieb in allen Studiengängen an der Technischen Universität Dortmund. Sofern Regelungen in den jeweiligen Prüfungsordnungen, Modulbeschreibungen bzw. Modulhandbüchern oder Fächerspezifischen Bestimmungen im Widerspruch zu den Regelungen dieser Ordnung stehen, gelten die getroffenen abweichenden Regelungen dieser Ordnung vorrangig.
- (2) Die Regelungen gelten für Studien- und Prüfungsleistungen, Sprach-, Eignungs- und Zugangsprüfungen.
- (3) Studierenden soll trotz der Coronakrise ermöglicht werden, möglichst ohne Verzögerung des Studienablaufs an Prüfungen teilzunehmen.

## § 3

### **Einschreibung**

Wird für die Zulassung zu einem Studiengang an der Technischen Universität Dortmund eine studienangabezogene besondere künstlerische oder sonstige Eignung oder praktische Tätigkeit vorausgesetzt (sog. besondere Einschreibungsvoraussetzungen) und konnte oder kann diese aufgrund von Corona-Schutzmaßnahmen in Vorbereitung auf das Wintersemester 2020/2021 nicht erbracht bzw. nachgewiesen werden, entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss bzw. die jeweilige Fakultät im Einzelfall oder im Allgemeinen über einen Verzicht oder andere fachlich und inhaltlich angemessene ersatzweise zu erbringende Leistungen.

#### **§ 4**

##### **Regelstudienzeit**

Die individualisierte Regelstudienzeit ist für Studierende, die im Sommersemester 2020 in einen Studiengang an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben sind oder zu einem solchen Studiengang als Zweithörerin oder als Zweithörer nach § 52 Absatz 2 des HG zugelassen sind, um ein Semester erhöht.

#### **§ 5**

##### **Wechsel der Prüfungsform**

- (1) Der zuständige Prüfungsausschuss kann für Prüfungen eine andere als die in den jeweiligen Prüfungsordnungen, Modulbeschreibungen und/oder Modulhandbüchern sowie Fächerspezifischen Bestimmungen geregelte Form vorsehen, wenn die Prüfung aufgrund von Corona-Schutzmaßnahmen nicht oder nur unter deutlich erschwerten Bedingungen in der vorgesehenen Form durchgeführt werden kann und die abweichende Form geeignet ist, die Erreichung der Lernziele des Moduls/der Lehrveranstaltung nachzuweisen. Bei einem vom Prüfungsausschuss veranlassten Wechsel der Prüfungsform gilt die Prüfung als in der nach Maßgabe der geltenden Prüfungsordnungen, Modulbeschreibungen und/oder Modulhandbücher bzw. Fächerspezifischen Bestimmungen ursprünglich vorgesehenen Prüfungsform erbracht.
- (2) Der Wechsel der Prüfungsform ist den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Form bekannt zu machen.
- (3) Sofern ein Wechsel der Prüfungsform vorgenommen wird, muss dieser der Zentralen Prüfungsverwaltung frühestmöglich angezeigt werden.

#### **§ 6**

##### **Freiversuche**

- (1) Prüfungen, die im Sommersemester 2020 abgelegt und nicht bestanden werden, gelten als nicht unternommen. Jeder dieser Freiversuche gilt einmalig in jedem Prüfungsverfahren im Sinne eines weiteren Versuchs (Bonusprüfung). Dies gilt auch für Prüfungen, die zu Beginn des Wintersemesters 2020/21 durchgeführt werden, aber dem Sommersemester 2020 zuzuordnen sind.
- (2) Werden die Prüfungen im Rahmen dieses Freiversuchs bestanden, ist eine Notenverbesserung ausgeschlossen.

- (3) Absatz 1 gilt für die Prüfungsformen Klausur und mündliche Prüfung und schließt Abschlussarbeiten aus. Sofern weitere Prüfungsformen (beispielsweise Planungsentwürfe, Hausarbeiten, Vorträge) von der Regelung des Absatzes 1 erfasst werden sollen, entscheidet hierüber der zuständige Prüfungsausschuss.

## **§ 7**

### **Wiederholungsprüfungen**

- (1) Wurde bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung erfolglos ein Prüfungsversuch unternommen, muss die Wiederholungsprüfung nicht in derselben Prüfungsform unternommen werden, soweit diese innerhalb des Geltungszeitraumes dieser Ordnung abgelegt wird.
- (2) Die Regelungen des § 5 Absatz 1 bis 3 gelten entsprechend.

## **§ 8**

### **Abmeldung und Versäumnis von Prüfungen**

- (1) Die Abmeldung von einer Prüfung ist bis zu ihrem Beginn zulässig. Das gilt insbesondere für Klausuren und mündliche Prüfungen. Das Versäumnis einer Prüfung ist unschädlich.
- (2) Studierende sind gehalten, sich trotz der Regelung nach Absatz 1 so früh wie möglich von den Prüfungen abzumelden, um die Planungen der Fakultäten, die Prüfungsorganisation und die Zentrale Prüfungsverwaltung in den Verwaltungsabläufen zu unterstützen.

## **§ 9**

### **Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen**

- (1) Die Prüferinnen und Prüfern ermöglichen den Studierenden in angemessener Frist eine Einsicht in die Prüfungsunterlagen. Die Einsichtnahme kann auf elektronischem Wege oder vor Ort unter Beachtung der Hygienevorschriften der Technischen Universität Dortmund erfolgen.
- (2) Für Studierende, die zu einer Risikogruppe gehören, oder die Angehörige haben, die zu einer Risikogruppe mit Blick auf den Coronavirus SARS-CoV-2 gehören, kann auf Antrag über die Prüferin bzw. den Prüfer eine Einsichtnahme ausschließlich auf elektronischem Wege vorgesehen werden. Neben dem Antrag der/des Studierenden

bedarf es hierzu eines Nachweises der Zugehörigkeit zur Risikogruppe (z.B. ärztliche Bescheinigung).

## § 10

### Anerkennung

- (1) Die Anerkennung von Leistungen erfolgt im Grundsatz nach der Anerkennungsordnung für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund vom 8. Dezember 2017 (AM 17/2017, Seite 3 ff.) und unter besonderer Berücksichtigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie entstehenden und entstandenen Besonderheiten und Einschränkungen. Die Durchführung von Prüfungen in einer von der geltenden Prüfungsordnung abweichenden Form begründet insbesondere keinen wesentlichen Unterschied bzw. die mangelnde Gleichwertigkeit im Sinne von § 63a Absatz 1 und Absatz 7 HG.
- (2) Von der Regelung des § 4 der Anerkennungsordnung der Technischen Universität Dortmund zur Auflagenhöchstgrenze von 30 Leistungspunkten kann durch Beschluss des zuständigen Prüfungsausschusses abgewichen werden.
- (3) Die Entscheidung zur Anerkennung von Leistungen trifft der zuständige Prüfungsausschuss. Er entscheidet unter Berücksichtigung der Anforderungen der Studiengänge nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1.

## § 11

### Studienorganisation, Praxis- und Auslandssemester, Praktika

- (1) Die Voraussetzungen eines im jeweiligen Studiengang integrierten Auslandssemesters, Praxissemesters oder einer anderen berufspraktischen Studienphase können zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden. Über alternative Möglichkeiten, die fachlich und inhaltlich angemessen sind, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Für lehramtsbildende Studiengänge sind die Vorgaben und Bestimmungen des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG) und der Lehramtszugangsverordnung (LZV) in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.
- (2) Sofern im Studienverlaufsplan vorgesehene Praktika aktuell nicht abgeleistet oder bereits begonnene Praktika nicht beendet werden können, kann der zuständige Prüfungsausschuss über eine fachlich und inhaltlich angemessene ersatzweise zu erbringende Leistung entscheiden. § 5 Absatz 2 und 3 gelten entsprechend. Bei der Beschlussfassung des zuständigen Prüfungsausschusses zu Praktika sollen folgende Richtlinien herangezogen werden:

- a) Externe Praktika (außer Lehramt): 75 % der üblichen Leistungen reichen für eine Anrechnung aus, bei 50 % bis 75 % wird eine zusätzliche, vom Prüfungsausschuss festzulegende Ersatzleistung gefordert, Leistungen unter 50 % müssen wiederholt werden.
- b) Interne (Labor-)Praktika: Regelungen hierzu werden im Einzelfall durch den jeweiligen Prüfungsausschuss getroffen.
- c) Für die Praxisphasen in Lehramtsstudiengängen gilt unter Berücksichtigung der Vorgaben und Bestimmungen des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG), der Lehramtszugangsverordnung (LZV) in der jeweils gültigen Fassung sowie unter Beachtung des Erlasses des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. Mai 2020 Folgendes:

- aa) Berufsfeldpraktikum (BFP) sowie Eignungs- und Orientierungspraktikum (EOP): Wenn das Praktikum aufgrund der Coronavirus SARS-CoV2-Epidemie abgebrochen beziehungsweise unterbrochen werden musste, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anerkennung, evtl. mit Zusatzleistung. Soweit erforderlich, kann ein auf Grund des ruhenden schulischen Unterrichtsbetriebs unterbrochenes Eignungs- und Orientierungspraktikum nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LABG (Blockpraktikum) im Jahr 2020 auch im folgenden Schulhalbjahr beendet werden. Kann die mit dem Praxiselement im Studium verbundene Kompetenzerwartung bereits auf der Grundlage der nachgewiesenen Praxiserfahrung erfüllt werden, kann auf das Ableisten der noch fehlenden Praktikumstage verzichtet werden.

- bb) Praxissemester, die im Februar 2020 aufgenommen wurden (schulpraktischer Teil), umfassen die vorgesehene Dauer von mindestens fünf Monaten, gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 LABG. Sie können im Übrigen ohne quantitative schulseitige Vorgaben absolviert werden. Insbesondere kann im schulpraktischen Teil von den Vorgaben zur Anwesenheitspflicht entsprechend der Dauer des Ruhens von schulischem Unterricht abgewichen werden. Entsprechendes gilt für Anforderungen an Unterricht unter Begleitung und Unterrichtsvorhaben sowie die Begleitung von Praxissemesterstudierenden durch die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung. Das erforderliche Bilanz- und Perspektivgespräch gemäß § 12 Absatz 3 Satz 6 muss durchgeführt werden. Sofern dies erforderlich ist, kann die Durchführung in einem veränderten Format erfolgen.

Im von der Technischen Universität Dortmund verantworteten Teil gelten die bisherigen Regelungen der Praktikumsordnung über Theorie-Praxis-Phasen in den Lehramtsbachelorstudiengängen nach dem LABG 2009 sowie die bisherigen Regelungen der Ordnung über das Praxissemester in den Lehramtsmasterstudiengängen nach dem LABG 2009. Hierbei sind durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie entstehenden und entstandenen Besonderheiten und Einschränkungen besonders zu berücksichtigen.

Die Anforderungen und die Ausgestaltung der Theorie-Praxis-Berichte werden in Absprache mit den Lehrenden/dem Prüfungsausschuss an die Besonderheit der jeweiligen Schulsituation angepasst.

- cc) In allen Praxisphasen der Lehrerausbildenden Studiengänge werden die Anforderungen und die Ausgestaltung der Theorie-Praxis-Berichte (EOP und Praxissemester) bzw. der Theorie-Praxis-Reflexion (BFP) auf Grundlage eines Beschlusses des zuständigen Prüfungsausschusses und in Absprache mit den Lehrenden an die Besonderheit der jeweiligen Situation in der Schule bzw. der Praktikumseinrichtung angepasst.

## § 12

### Vorleistungen für Prüfungen

- (1) Sofern in einem Studiengang Regelungen der Prüfungsordnungen, Fächerspezifischen Bestimmungen und/oder die Modulbeschreibungen bzw. Modulhandbücher vorsehen, dass für die Teilnahme an Prüfungen eine Anwesenheitspflicht, die erfolgreiche Teilnahme an Modulen, Modulbausteinen, Prüfungen oder andere Veranstaltungen erforderlich sind, kann der jeweils zuständige Prüfungsausschuss Regelungen treffen, um diese Zulassungsvoraussetzungen für alle Studierenden des Studiengangs übergangsweise zu lockern oder aussetzen.
- (2) Sofern Prüfungsordnungen, Modulbeschreibungen bzw. Modulhandbücher oder Fächerspezifische Bestimmungen Regelungen vorsehen, dass insbesondere Module, Vertiefungsbereiche, Berufsfelder oder andere Studienabschnitte erst nach Erreichen einer bestimmten Leistungspunkte-Grenze gewählt werden dürfen, ist der Umfang der Prüfungsleistungen, die aufgrund der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie abgesagt wurden, angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Absatz 1 und 2 gelten entsprechend für die Anmeldung von Abschlussarbeiten oder sonstigen schriftlichen Hausarbeiten.

## § 13

### Nachteilsausgleich und Härtefälle

Bestehende Regelungen zum Nachteilsausgleich in den Prüfungsordnungen und sonstigen Ordnungen der Technischen Universität Dortmund bleiben unberührt. Insbesondere unter dem Aspekt Coronavirus ist im Rahmen von Einzelfallentscheidungen bei Nachteilsausgleichsangelegenheiten und Härtefällen im Sinne der Studierenden angemessen Rücksicht zu nehmen.

## § 14

### Öffnungsklausel

Für andere Regelungsbereiche der § 5 ff. der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung), die in dieser Ordnung nicht geregelt sind, können die jeweils zuständigen Prüfungsausschüsse unter Berücksichtigung der Anforderungen der Studiengänge und unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ergänzende Regelungen erlassen.

## § 15

### Dynamische Klausel

Diese Ordnung gilt vorrangig gegenüber bereits bestehenden Regelungen in anderen Ordnungen der Technischen Universität Dortmund. Bei der Anwendung dieser Ordnung sind stets die aktuellen Regelungen in Gestalt von Allgemeinverfügungen und sonstigen rechtlichen Vorgaben auf Bundes- und Landesebene zu beachten.

## § 16

### Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die in einen Studiengang an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben sind.
- (3) Die Ordnung tritt zum 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Benehmens mit den Fakultäten der Technischen Universität Dortmund herbeigeführten Beschlusses des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 27. Mai 2020.

### **Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 27. Mai 2020

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin  
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather